

31.10.2009
134b

PRESSEMITTEILUNGEN
DER DEUTSCHEN
BISCHOFSKONFERENZ



*Sperrfrist: Samstag, 31.10.2009, 9:00 Uhr
Es gilt das gesprochene Wort*

Die Gemeinsame Erklärung als Meilenstein und Aufbruchsignal

**Festvortrag von Karl Kardinal Lehmann, Bischof von Mainz,
zu zehn Jahre ‚Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre‘
am 31.Oktober 2009 in Augsburg**

Zehn Jahre sind gerade in unseren kirchlichen Gedenkveranstaltungen eine sehr kurze Zeit. Aber es hat gewiss auch einen Vorteil, wenn wir noch sehr nahe an dem Ereignis von 1999 bleiben. So wollen wir uns fragen, wie es damals zu der Vereinbarung kam, welche Kräfte dabei mitwirkten, wo sich die Hindernisse zeigten, wie in diesen zehn Jahren die Rezeption vor sich ging, wo notwendige Interpretationen vorgenommen werden müssen, was noch nachgearbeitet werden muss und vor allem welches dabei die nächsten Schritte sind. Wir feiern nur dann diese zehn Jahre angemessen, wenn wir uns diesen Fragen stellen.

I.

Zunächst ist die Gemeinsame Erklärung (= GE) nicht aus Zufällen oder gerade günstigen Konstellationen entstanden. Sie ist insgesamt in einem Zeitraum von ca. 40 Jahren Schritt für Schritt vorbereitet worden. Dies war nicht das Ergebnis eines vorher ausgedachten Plans, sondern viele einzelne Schritte, die an verschiedenen Orten der Welt vorbereitet worden sind, haben sich ab einer gewissen Stunde zueinander geöffnet und konnten dann auch zusammengefügt werden. Darin liegt ein guter Hinweis für die ökumenische Arbeit. Es ist fruchtbar, wenn dieselben großen kontroversen Fragen an mehreren Orten und zu verschiedenen Zeiten angepackt werden. Es ist dann keine unnötige bloße Vervielfältigung, wenn man zu einem ähnlichen Ergebnis kommt. Der ökumenische Fortschritt lebt von solchen vielfältigen Verdichtungen der Konsensbemühungen.

Nur so konnte es auch gelingen, für diese schwierige Frage im Verständnis der Rechtfertigungsbotschaft einen knappen Text zu erstellen, der auf 15 kleinen Druckseiten 44 Artikel enthält. Nur so konnten sich auch Synoden und ähnliche Gremien intensiver mit dem Ergebnis beschäftigen. Dies braucht einer-

Kaiserstraße 161
53113 Bonn

Postanschrift
Postfach 29 62
53019 Bonn

Ruf: 0228-103-0
Direkt: 0228-103 -214
Fax: 0228-103 -254
E-Mail: pressestelle@dbk.de
Home: <http://www.dbk.de>

Herausgeber
P. Dr. Hans Langendörfer SJ
Sekretär der Deutschen
Bischöflichen Konferenz

seits gute Vorarbeiten, auf die man sich verlassen kann, dennoch setzt man sich mit einer knappen Synthese auch vielen Gefährdungen aus. Ich habe es immer bedauert, dass einige große Theologen der evangelischen Kirche den begrenzten Zweck und die eigene Textform einer solchen Äußerung als ein selbstständiges Genus nicht gesehen haben und den Text wohl auch deshalb maßlos kritisierten. Es fehlte die „Hermeneutik des Vertrauens“, wie der evangelische Bischof Hans Christian Knuth es nannte.¹ Vielleicht hatte man auf katholischer Seite durch die gewohnte Tätigkeit des Lehramtes, das immer schon solche oder ähnliche Textformen benutzte, eine größere Nähe zu einer solchen Gattung kirchlicher Äußerungen. Ein solches Verfahren braucht wohlwollende Interpreten und ein Minimum an Sympathie. Eine große Hilfe liegt auch darin, dass man zu den Teilen 3 und 4 der GE die wichtigsten Quellen zusammengestellt hat. Die Wucht der Argumente in der GE wird dadurch sehr gestützt. Leider ist beim Abdruck der GE dieser „Anhang“ oft nicht mitveröffentlicht worden.² Es wäre im Übrigen auch ein Gewinn, wenn die Entstehung der GE mit allen wichtigen Texten im offiziellen Verfahren, also vor allem die Textstufen, gemeinsam veröffentlicht würden.³

Für die ökumenische Arbeit ist es auch hilfreich zu erkennen, dass die Wurzeln schon auf die 30er Jahre des 20. Jahrhunderts⁴ zurückgehen und z.B. mit den Namen von R. Grosche, G. Söhngen, Y. Congar und J. Lortz verbunden sind. Die neue Forschung und vertiefte Interpretation des Konzils von Trient, beispielhaft im Lebenswerk von H. Jedin, kommen hinzu. H. U. von Balthasars⁵ auch heute noch großes Barth-Buch aus dem Jahr 1951 markiert einen grundsätzlichen Durchbruch im ökumenischen Gespräch gerade über die zentralen Themen. H. Küng⁶ hat diese und andere Impulse selbstständig aufgenommen und mit Hilfe einer umfangreichen Literatur fortgeführt. Man darf nicht übersehen, dass bei allen einzelnen Einwänden zu Küngs Barth-Buch die Kritiker „keinen Zweifel an der Orthodoxie der Darstellung

¹ In: B. J. Hilberath/W. Pannenberg (Hg.), Zur Zukunft der Ökumene. Die „Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre“, Regensburg 1999, 153.

² Ich zitiere hier nach der Ausgabe: Lutherischer Weltbund/Päpstlicher Rat zur Förderung der Einheit der Christen, Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre. Gemeinsame offizielle Feststellung. Anhang (Annex) zur Gemeinsamen offiziellen Feststellung, Frankfurt/Paderborn 1999, 45 Seiten. Die Unterzeichnung fand im Rahmen eines Gottesdienstes in St. Anna in Augsburg statt. Die Texte sind in deutscher und englischer Sprache gesammelt in: Feierliche Unterzeichnung, Augsburg 1999, 83 Seiten. Am besten sind die Texte zugänglich in H. Meyer u.a. (Hg.), Dokumente wachsender Übereinstimmung, Band III: 1990-2001, Paderborn 2003, 419-441. Es gibt zahllose Abdrucke – auch das ein Zeichen für die Rezeption.

³ Nach Abschluss des Manuskriptes erhalte ich die Information, dass demnächst die gewünschte Dokumentation veröffentlicht wird, nämlich F. Hauschildt (Hg.), Die Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre. Dokumentation des Entstehungs- und Rezeptionsprozesses, Göttingen 2009. Ich konnte aber die Nachweise dieses Vortrags nicht mehr umstellen auf dieses wichtige Buch. Im Übrigen verweise ich auf die Veröffentlichung der Textstufen durch D. Wendebourg, dazu Anm. 37. Vgl. jetzt am Ende des Textes „Hinweise“.

⁴ Dazu J. Ernesti, Ökumene im Dritten Reich, Paderborn 2007; ders., Kleine Geschichte der Ökumene, Freiburg i. Br. 2007, 39ff., 47ff., 72ff., 102ff., 117ff.

⁵ K. Barth, Darstellung und Deutung seiner Theologie, Köln 1951, 4. Aufl., Einsiedeln 1976.

⁶ Rechtfertigung. Die Lehre Karl Barths und eine katholische Besinnung, Einsiedeln 1957, 4. Aufl., Einsiedeln 1964; erweiterte Taschenbuchausgabe, München 1986.

Küings von der katholischen Rechtfertigungslehre“⁷ hatten. Die ökumenische Theologie fängt gerade im Zentrum der Kontroversen um das Verständnis der Rechtfertigungsbotschaft nicht erst nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil an, sondern geht auf frühere Ansätze zurück.⁸

Aus den folgenden Jahren soll von katholischer Seite nur das bahnbrechende Werk von O. H. Pesch genannt werden.⁹ Es folgten evangelischerseits die Arbeiten von U. Kühn¹⁰, H. Vorster¹¹, M. Bogdahn¹² und H. G. Pöhlmann¹³. Eine erste Frucht der gemeinsamen Auswertung dieser Studien haben U. Kühn und O. H. Pesch im Jahre 1967 vorgelegt.¹⁴ Schon hier sei erwähnt, dass O. H. Pesch und A. Peters später gemeinsam eine ähnliche Synthese vorgelegt haben.¹⁵ Die ökumenische Theologie gründet sich letztlich bei aller Team- und Gremienarbeit auf die wissenschaftlichen Forschungen einzelner Theologen.

So ist es nicht verwunderlich, dass der im Zeitraum von 1967–1971 vorbereitete „Malta-Bericht“ der Studienkommission „Das Evangelium und die Kirche“ im Blick auf die Rechtfertigungslehre von einem „weitreichenden Konsens“ und von einer „weitgehenden Übereinstimmung“ spricht, ohne noch ungelöste Differenzen zu leugnen.¹⁶ Immerhin handelt es sich hier um den offiziellen Dialog zwischen dem Lutherischen Weltbund und der römisch-katholischen Kirche.¹⁷ Dieser Text aus der Frühzeit der Dialoge war gewiss noch nicht im Einzel-

⁷ Karl Rahner, Fragen der Kontroverstheologie über die Rechtfertigung, in: Schriften zur Theologie IV, Einsiedeln 1964, 237-271, Zitat 248 (zuerst 1958 veröffentlicht).

⁸ Vgl. dazu A. Birmelé, *Le salut en Jésus Christ dans les dialogues oecuméniques*, Paris 1986; U. Kühn, *Zum evangelisch-katholischen Dialog*, Leipzig 2005.

⁹ O. H. Pesch, *Theologie der Rechtfertigung bei Martin Luther und Thomas von Aquin* (= Walberberger Studien 4), Mainz 1967, Nachdruck 1985.

¹⁰ U. Kühn, *Via Caritatis. Theologie des Gesetzes bei Thomas von Aquin* (= Kirche und Konfession 9), Göttingen 1965.

¹¹ H. Vorster, *Das Freiheitsverständnis bei Thomas von Aquin und Martin Luther* (= Kirche und Konfession 8), Göttingen 1965.

¹² M. Bogdahn, *Die Rechtfertigungslehre Luthers im Urteil der neueren katholischen Theologie. Möglichkeiten und Tendenzen der katholischen Lutherdeutung in evangelischer Sicht* (= Kirche und Konfession 17), Göttingen 1971.

¹³ H. G. Pöhlmann, *Rechtfertigung. Die gegenwärtige kontroverstheologische Problematik der Rechtfertigungslehre zwischen der evangelisch-lutherischen und der römisch-katholischen Kirche*, Gütersloh 1971.

¹⁴ U. Kühn/O. H. Pesch, *Rechtfertigung im Gespräch zwischen Thomas und Luther*, Berlin 1967.

¹⁵ O. H. Pesch/A. Peters, *Einführung in die Lehre von Gnade und Rechtfertigung*, Darmstadt 1981.

¹⁶ *Rechtfertigung im ökumenischen Dialog. Dokumente und Einführung*, hrsg. von H. Meyer und G. Gaßmann (= Ökumenische Perspektiven 12), Frankfurt 1987, 105; der ganze Text findet sich auch in: *Dokumente wachsender Übereinstimmung I*, hrsg. von H. Meyer, H.J. Urban, L. Vischer, Frankfurt/Paderborn 1983, 248-271, hier: 255; vgl. den Berichtsband *Evangelium-Welt-Kirche*, hrsg. von H. Meyer, Frankfurt 1975, 7ff.

¹⁷ Vgl. den einleitenden Bericht in: *Dokumente wachsender Übereinstimmung I*, 246ff. Zu dieser Phase vgl. besonders H. Meyer, *Versöhnte Verschiedenheit II*, Frankfurt 2000, 17-41; T. Lindfeld, *Einheit in der Wahrheit. Konfessionelle Denkformen um die Suche nach ökumenischer Hermeneutik*, Paderborn 2008,

nen eingelöst, wirkte aber auf lange Zeit hin wie eine Aufforderung und zugleich als eine Verheißung.

Später boten die Gedenkjahre der 450. Wiederkehr der Entstehung des Augsburgischen Bekenntnisses im Jahr 1980 und des Luther-Jubiläums 1983 (500. Geburtstag) weitere Gelegenheiten zur Vertiefung. In einer gemeinsamen Untersuchung lutherischer und katholischer Theologen¹⁸ wird festgehalten, „dass die tiefe Übereinstimmung gerade solche Bereiche einschließt, die immer als spezifische Kontroversthemata zwischen unseren Kirchen galten: die Lehre von der Rechtfertigung als Ausfaltung und Anwendung des Christusglaubens“¹⁹. Die vielen Studien und Erklärungen im Lutherjahr, im nationalen und internationalen Raum verstärkten im ganzen das soeben angeführte Gesamtzeugnis.²⁰

Damit sind wir bereits in dem Zeitraum, in dem nach dem ersten Pastoral-Besuch von Papst Johannes Paul II der Auftrag an den Ökumenischen Arbeitskreis evangelischer und katholischer Theologen erging, die Lehrverurteilungen des 16. Jahrhunderts sorgfältig daraufhin zu prüfen, ob und inwiefern sie den heutigen Partner noch treffen. Über fünf Jahre hindurch ist dabei in einer eigenen Arbeitsgruppe der Sachkomplex Rechtfertigung (Glaube – Taufe – Buße) gründlich überprüft und das Ergebnis der Öffentlichkeit vorgelegt worden.²¹ In der abschließenden Würdigung stellte die auftraggebende Gemeinsame Ökumenische Kommission dazu fest: „Diese spannungsvolle Gemeinsamkeit im Glauben, die im 16. Jahrhundert zwar in Ansätzen empfunden, aber nicht gemeinsam zum Ausdruck gebracht werden konnte, lässt sich heute als gemeinsames Zeugnis beider Kirchen von der freisprechenden Rechtfertigung Gottes zum Ausdruck bringen ... Weil heute darüber Übereinstimmung zwischen den Kirchen besteht, ist zu fragen, ob Verwerfungssätze, die im 16. Jahrhundert von jeder der beiden Seiten gegen die Lehre der Gegenseite über die Rechtfertigung formuliert worden sind, heute noch mit kirchentrennender Wirkung aufrechterhalten werden müssen.“²² Diese

200ff. Hier finden sich auch zusammenfassende Interpretationen zu den oben genannten Theologen und zum Weg zur Gemeinsamen Erklärung.

¹⁸ Confessio Augustana. Bekenntnis des einen Glaubens, hrsg. von H. Meyer und H. Schütte, Paderborn und Frankfurt 1980.

¹⁹ Ebd., 333, vgl. auch 336 und 106-138; Das katholisch/lutherische Gespräch über das Augsburgische Bekenntnis. Dokumente 1977-1981 (= LWB Report 10), Stuttgart 1982. Historisch vgl. in Kürze R. Decot, Kleine Geschichte der Reformation in Deutschland, Freiburg 2005, 23ff.

²⁰ Vgl. ausführlich die umfassenden Berichte in: Zur Bilanz des Lutherjahres, hrsg. von P. Manns (= Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Abt. Abendländische Religionsgeschichte, Beiheft 19), Wiesbaden/Stuttgart 1986, darin bes. O. H. Pesch, Erträge des Lutherjahres für die katholische systematische Theologie, 81-146; P. Manns, Zur Lage der Ökumene nach dem Luther-Jahr, in: Martin Luther – „Reformator und Vater im Glauben“, hrsg. von P. Manns (= Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Abt. für Abendländische Religionsgeschichte, Beiheft 18), Wiesbaden/Stuttgart 1985, 1-74, bes. 45ff.

²¹ Lehrverurteilungen – kirchentrennend?, Band I: Rechtfertigung, Sakramente und Amt im Zeitalter der Reformation und heute, hrsg. von K. Lehmann und W. Pannenberg (= Dialog der Kirchen 4), Freiburg/Göttingen 1986, 3. Aufl. 1988, 35-75.

²² Ebd., 191f.

Teilarbeitung, die viel Zeit und Kraft beanspruchte, ist in einem umfangreichen Kommentarband eingehend begründet und interpretiert worden.²³

Fast zur selben Zeit hat die seit 1965 sehr kompetent arbeitende US-Kommission zwischen Lutheranern und Katholiken ihre umfangreichen Arbeiten zu „Rechtfertigung durch den Glauben“ (1978-1983) abgeschlossen. Dies ist der 7. Bericht, in den seit Anfang auch die Erkenntnisse früherer Studien eingegangen sind. Es ist die eingehendste Behandlung der Rechtfertigungsfrage in einem interkonfessionellen Gespräch.²⁴ Das Dokument schließt mit der Erklärung: „Wir sind dankbar dafür, dass wir nun in der Lage sind, gemeinsam zu bekennen, was unsere katholischen und lutherischen Vorfahren zu bezeugen gesucht haben, als sie auf verschiedene Weise auf die biblische Botschaft von der Rechtfertigung antworteten. Ein Grundkonsens (fundamental consensus) im Blick auf das Evangelium ist erforderlich, um unseren früheren gemeinsamen Erklärungen über die Taufe, die Eucharistie und die Formen kirchlicher Autorität Glaubwürdigkeit zu verleihen. Wir glauben, dass wir einen solchen Konsens erreicht haben.“²⁵

Die Gemeinsame römisch-katholische/evangelisch-lutherische Kommission hat in den Jahren 1986-1993, also in der dritten Phase ihres Dialogs, diese größeren Dokumente zur Rechtfertigung am wohl schwierigsten Thema getestet und am Beispiel des Kirchenverständnisses erprobt.²⁶ „Zusammenfassend kann gesagt werden, dass im Blick auf alle erörterten Fragebereiche (institutionelle Kontinuität der Kirche, das ordinationsgebundene Amt als Institution der Kirche, verbindliche kirchliche Lehre, kirchliche Jurisdiktion) von einem grundsätzlichen Konflikt oder gar von einem Gegensatz zwischen Rechtfertigung und Kirche nicht geredet werden kann, wie sehr auch immer die Rechtfertigungslehre darüber wacht, dass alle Institutionen der Kirche in ihrem Selbstverständnis und bei ihrer Ausübung dem Bleiben der Kirche in der Wahrheit des Evangeliums dienen, das allein im Heiligen Geist die Kirche schafft und erhält.“²⁷ Wenn damit auch noch keine genauere Lösung des fundamentalen Problems der Zusammengehörigkeit und Differenz von Rechtfertigungsgeschehen und Kirche gegeben ist, so bedeutet diese viel zu wenig beachtete Schrift einen wichtigen Schritt zu einer exemplarischen Konsolidierung aller Bemühungen um einen grundsätzlichen Konsens.

²³ Lehrverurteilungen – kirchentrennend?, Band II, Materialien zu den Lehrverurteilungen und zur Theologie der Rechtfertigung, hrsg. von K. Lehmann (= Dialog der Kirchen 5), Freiburg/Göttingen 1989, 2. Aufl. 1995.

²⁴ Vgl. den englischen Originaltext mit den wichtigsten Studien: Justification by Faith. Lutherans and Catholics in Dialogue VII, ed. by H. G. Anderson, T. A. Murphy, J. A. Burgess, Minneapolis 1985; deutsche Übersetzung des Dokumentes in: Rechtfertigung im ökumenischen Dialog, 105-200.

²⁵ Ebd., 199, vgl. Justification by Faith, 74; zur biblischen Begründung vgl. „Righteousness“ in the New Testament. „Justification“ in the United States Lutheran-Roman Catholic Dialogue, ed. by J. Reumann, Philadelphia/New York 1982.

²⁶ Vgl. Kirche und Rechtfertigung. Das Verständnis der Kirche im Licht der Rechtfertigungslehre, Paderborn/Frankfurt 1994. Dazu ausführlicher H. Meyer, in: Versöhnte Verschiedenheit II, 104-128.

²⁷ Ebd., 117f., Nr. 242.

Es gibt nicht nur einen stetigen Fortschritt in den ökumenischen Konsensbemühungen. Es muss nicht weniger auch eine Intensivierung und zugleich Erprobung im Inneren einer Kirche und zwischen allen Kirchen geben. Im Blick auf die Rechtfertigungsbotschaft ist dies in den deutschen Verhandlungen über die Lehrverurteilungen erfolgt.²⁸ Dadurch ist das Thema weit in interessierte ökumenische Kreise hineingetragen worden.²⁹ Diese Verdichtung des Konsens-Netzes ist, wie schon erwähnt, nicht nur ein quantitatives Ergebnis, sondern auch ein qualitativer Konsens-Zugewinn, den man nicht unterschätzen sollte.

Man darf sich aber auch nicht nur im deutschen Sprachgebiet bewegen. Manchmal überschätzen wir unsere deutsche All-Kompetenz. Dies gilt für Themen und Probleme z.B. der finnischen Lutherforschung, die bei uns weniger Beachtung finden,³⁰ aber auch für die derzeitige Theologie in Italien, wo man nicht nur die ökumenischen Fragestellung unter Mitwirkung vieler Theologen erheblich vertieft hat, sondern auch durch eine inzwischen sehr differenzierte Sicht des Trienter Konzils bereichert hat.³¹ Wir leben zwar im Land der Reformation, aber wir sind nicht der ökumenische Nabel der Welt – Gott sei Dank. Bei internationalen ökumenischen Begegnungen lächeln manche über uns, weil viele bei uns es immer noch meinen und sich manchmal auch so benehmen.

Es ist auch nicht so, dass die katholische Kirche sich nicht zum Thema geäußert hätte. Papst Johannes Paul II. hat sich bei allen drei Pastoralbesuchen 1980, 1987 und 1996 in Deutschland zu Martin Luther und zur Rechtfertigungsbotschaft bzw. zum Projekt Lehrverurteilungen

²⁸ Vgl. J. Baur, *Einig in Sachen Rechtfertigung?*, Tübingen 1989; U. Kühn, O. H. Pesch, *Rechtfertigung im Disput. Eine freundliche Antwort an Jörg Baur*, Tübingen 1991; *Überholte Verurteilungen?*, hrsg. von D. Lange, Göttingen 1991; *Lehrverurteilungen im Gespräch. Die ersten offiziellen Stellungnahmen aus den evangelischen Kirchen in Deutschland*, Göttingen 1993; *Lehrverurteilungen – kirchentrennend?*, Band IV, hrsg. von W. Pannenberg und Th. Schneider: *Antworten auf kirchliche Stellungnahmen (= Dialog der Kirchen 8)*, Göttingen/Freiburg 1994; *Die Lehrverurteilungen des XVI. Jahrhunderts im ökumenischen Gespräch*, hrsg. von U. Kühn und L. Ullrich, Leipzig 1992; *Von der Verwerfung zur Versöhnung. Zur aktuellen Diskussion um die Lehrverurteilungen des 16. Jahrhunderts*, hrsg. von J. Brosseder, Hamburg/Neukirchen 1996.

²⁹ Vgl. die dazu veröffentlichten Hilfen: *Einig in der Lehre von der Rechtfertigung!*, hrsg. von H. Schütte, Paderborn 1990; G. Hintzen, A. Klein, H. J. Urban, *Lehrverurteilungen – kirchentrennend? Eine katholische Lesehilfe*, Paderborn 1988; R. Frieling, W. Schöpsdau, *Lehrverurteilungen damals und heute. Eine evangelische Arbeitshilfe zum Ergebnis der Gemeinsamen Ökumenischen Kommission (= Bensheimer Hefte 67)*, Göttingen 1987; A. Birmelé, Th. Ruster, *Sind wir unseres Heiles Schmied ? (= Arbeitsbuch Ökumene 2)*, Würzburg/Göttingen 1987.

³⁰ Vgl. *Luther und Theosis*, hrsg. von S. Peura und A. Raunio, Helsinki und Erlangen 1990; *Nordiskt Forum för studiet av Luther och luthersk teologi I*, hrsg. von T. Mannermaa u.a., Helsinki 1993. Vgl. dazu auch T. Mannermaa, *Der im Glauben gegenwärtige Christus*, Hamburg 1989.

³¹ Vgl. *Associazione Teologica Italiana, La Giustificazione*, hrsg. von G. Ancona, Padova 1997; *Pont. Ateneo della S. Croce, La Giustificazione in Cristo*, hrsg. von J. M. Galván, Città del Vaticano 1997; F. Buzzi, *Il concilio di Trento (1545-1563). Breve introduzione ad alcuni temi teologici principali*, Milano 1995; *Il concilio di Trento e il moderno*, hrsg. von P. Prodi und W. Reinhard, Bologna 1996; *Il concilio di Trento nella prospettiva del terzo millennio*, hrsg. von G. Alberigo und I. Rogger, Brescia 1997.

geäußert.³² Von anderen ökumenischen Äußerungen des Papstes sei hier abgesehen. Die Gemeinsame Erklärung zitiert aus einem sehr positiven und differenzierten Gutachten des Päpstlichen Rates zur Förderung der Einheit der Christen zur Studie „Lehrverurteilungen – kirchentrennend?“. ³³ Die Stellungnahme der Deutschen Bischofskonferenz zur Studie „Lehrverurteilungen – kirchentrennend?“ vom 21. Juni 1994 ³⁴ erblickt in den Aussagen zur Rechtfertigung eine „fundamentale Übereinstimmung“ und einen „Grundkonsens“. ³⁵ „Dies wird in der vorliegenden Studie weiter entfaltet und an entscheidenden Einzelpunkten verifiziert.“ ³⁶ Bleibende Divergenzen und offene Fragen werden dabei nicht verschwiegen. Darauf ist noch zurückzukommen.

Diese Zeugnisse wurden genauer aufgezählt, ohne vollständig sein zu wollen, um die lange, breite und tiefe Konsens-Bewegung in Richtung eines „Grundkonsenses“ im Verständnis der Rechtfertigungsbotschaft aufzuzeigen. Die „Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre“ aus dem Jahr 1997 kann nur so knapp sein, weil sie das reiche Erbe dieser Bemühungen einsammeln und zur Geltung bringen konnte. Es ist erstaunlich, wie wenig diese immense Vorbereitung, die nicht generalstabsmäßig geplant wurde, sondern sich weitgehend aus den inneren Tendenzen der Arbeit selbst ergab, hinter der „Gemeinsamen Erklärung“ zur Kenntnis genommen worden ist.

Es ist aber noch wichtiger zu sehen, wie nun vor diesem Hintergrund die weitere Vorbereitung der GE verlaufen ist. Sie verdankt sich nämlich der Zusammenarbeit des Lutherischen Weltbundes (= LWB) und des Päpstlichen Rates für die Förderung der Einheit der Christen (künftig: Einheitsrat). Dabei knüpft man an das Votum der Lehrverurteilungsstudie an. Der Generalsekretär des LWB schreibt an die Mitgliedskirchen, dass die in Gang gebrachte Entwicklung betrachtet werden muss als „Prozess, der sich eine Erklärung zum Ziel gesetzt hat, wonach die Lehrverurteilungen hinsichtlich der Rechtfertigung in den lutherischen Bekenntnisschriften auf die heutige römisch-katholische Lehre nicht zutreffen“. ³⁷ Die katholische Seite legte ihren Kurs durch entsprechende Formulierung fest. Hier ist besonders aufschlussreich, dass nach der intensiveren Vorbereitung in den beschriebenen Dialogbemühungen kirchenleitende Instanzen, nämlich der LWB und der Einheitsrat, die Gunst der Stunde ergriffen

³² Vgl. Verlautbarungen des Apostolischen Stuhles Nr. 25, 77, 126, hrsg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn o.J.

³³ Vatikan 1992, formell nicht veröffentlicht, jedoch auch in Deutschland in fast 1000 Exemplaren mit Zustimmung des Einheitsrates verbreitet. Es wäre jedoch besser gewesen, man hätte diesen Text offiziell publiziert.

³⁴ Die deutschen Bischöfe 52, hrsg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn o.J.

³⁵ Ebd., 9-10.

³⁶ Ebd., 9.

³⁷ Die Nachweise zu diesen Aussagen finden sich bei D. Wendebourg, Zur Entstehungsgeschichte der Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre, in: Zeitschrift für Theologie und Kirche 10 (1998), 140-206, Zitat: 200 (Beiheft 10). Ich verweise ganz besonders auf den Anhang mit den Textstufen, 168ff. Vgl. nun „Hinweise“ am Ende des Vortrags.

haben, sodass sie das eigentliche Subjekt des Prozesses geworden sind. Dies scheint mir ein exemplarischer Vorgang für den ökumenischen Dialog zu sein, dass die amtlichen Instanzen klug und mutig durch das Vorliegen gediegener Ergebnisse den „Kairos“ ergreifen und das weitere Vorgehen in die Hand nehmen. Dies hat gewiss auch Bedeutung für die Verfahren im Blick auf andere künftige Themen und Vorhaben.

II.

Es ist hier nicht der Ort, ausführlicher auf die redaktionelle Arbeit bei der Vorbereitung zurückzukommen, zumal dies öfter dargestellt worden ist. Bekannt sind vor allem drei Textstufen. Die erste wurde bereits 1994 vorgelegt. Die Kirchen erhielten ab Januar 1995 die Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Konsultationsprozess verzögerte sich und konnte nicht, wie vorgesehen, binnen Jahresfrist abgeschlossen werden. Angesichts der Änderungswünsche beschlossen der LWB und der Einheitsrat, erneut eine Gruppe von Theologen einzuberufen und mit der Überarbeitung des Textes zu betrauen. Diese größere Gruppe tagte 1996 in Würzburg. Aufgrund weiterer Änderungswünsche tagte die Gruppe zu Beginn des Jahres 1997 erneut in Würzburg. Deswegen werden die beiden überarbeiteten Textfassungen gerne als „Würzburg I“ und „Würzburg II“ bezeichnet. Die letzte Textbearbeitung wurde anschließend als endgültiger Text den jeweils zuständigen Instanzen zur formellen Rezeption zugeleitet. Dabei wurde die Frage gestellt: „Akzeptiert Ihre Kirche die in § 40 und § 41 der Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre erreichten Ergebnisse und bejaht somit, dass aufgrund der Übereinstimmung über das grundlegende Verständnis und die grundlegende Wahrheit unserer Rechtfertigung in Christus, welche die Gemeinsame Erklärung bezeugt, die Lehrurteilungen der Lutherischen Bekenntnisschriften hinsichtlich der Rechtfertigung die Lehre der römisch-katholischen Kirche über die Rechtfertigung, wie sie in der Gemeinsamen Erklärung dargestellt ist, nicht mehr treffen?“³⁸ Auf katholischer Seite ist ein ähnliches Verfahren eingeleitet worden, das sich jedoch deutlicher auf die gesamte Erklärung bezog.³⁹

Wiederum verzögerte sich der Abschluss des Verfahrens. Das Jahr 1997 war aus verschiedenen Gründen ins Auge gefasst: 450 Jahre nach der Verabschiedung des Rechtfertigungsdekrets des Konzils von Trient und 50 Jahre nach der Gründung des LWB. Die römische „Note“, die als Antwort des Vatikans auf die GE am 25. Juni 1998 veröffentlicht wurde, ergab eine weitere „Irritation“.⁴⁰ Dies war eine späte, wenig sensible Belastung, die allerdings im Kontext der starken evangelischen Polemik gegen die Erklärung gesehen werden muss. Zwar hielt die Note den von der GE behaupteten Konsens in Grundwahrheiten des Rechtfertigungs-

³⁸ Brief des Generalsekretariates des LWB vom 27. Februar 1997 an die Mitgliedskirchen, vgl. den Text in D. Wendebourg, Zur Entstehungsgeschichte der GE, in: ZThK, Beiheft 10, 1998, 206. Vgl. auch die Auszüge in dem Artikel von H. Chr. Knuth, in: Zur Zukunft der Ökumene (vgl. Anm. 1), 147-163, Texte: 149ff.

³⁹ Dazu vgl. E. Jüngel, Amica Exegesis einer römischen Note, in: ZThK, Beiheft 10, 1998, 245 mit Anmerkungen.

⁴⁰ Ebd., 252ff.

dekrets für prinzipiell gegeben, freilich konnte man keinen vollständigen Konsens feststellen, insbesondere angesichts der Diskussion über die in den §§ 40 und 41 benannten „Divergenzen“. Dabei ging es besonders um die in GE 29 dargelegte lutherische Position im Blick auf „simul iustus et peccator“. Dies sei für Katholiken so nicht annehmbar. Dabei versteht die Note die verlangten „Präzisierungen“ als einen „Ansporn“ zu weiterführendem Studium. Die Spannung zwischen der grundsätzlichen Zustimmung zum Konsens und den bewerteten Differenzen lässt auf ein gewisses Zögern schließen. Es geht um die Frage der Übereinstimmung vor allem zwischen den Aussagen des Konzils von Trient und der GE §§ 40/41. Die katholische Seite kann nicht voll erkennen, dass „simul iustus et peccator“ mit der Erneuerung und Heiligung des inneren Menschen voll vereinbar sei. Dies sei auch nicht zu interpretieren im Sinne einer verschiedenen Akzentuierung und einer anderen sprachlichen Ausdrucksweise. Die damalige Überschrift „Das Sündersein des Gerechtfertigten“ gab Anstoß. Man muss hier aber auch auf die theologischen Angriffe evangelischerseits verweisen, die die katholische Seite geradezu zu Rückfragen zwang. Diese Differenzen, die sich im Gebrauch des Wortes „Gottwidrigkeit“ und im Verständnis der Konkupiszenz manifestieren, gingen zwar tief, ließen aber die Unterzeichnung nicht scheitern. Die Note verweist auch auf die Spannung zwischen dem lutherischen Gedanken von der „Passivität“ des Menschen im Hinblick auf sein Heil und dem Gedanken der „Mitwirkung“ auf katholischer Seite. Es geht dabei um die Art des personalen Beteiligtseins im Glauben. Dies hat auch Konsequenzen für den Gebrauch des Begriffs „Verdienst“. Diese und andere kritischen Bemerkungen der Note (z. B. Stellenwert des „Lehramtes“) konnten aber am Ende die Feststellung einer grundlegenden Glaubensübereinstimmung zwischen Lutheranern und Katholiken nicht verhindern. Auf das hermeneutische Problem werde ich noch eingehen.

Dies ergab eine schwierige Situation. Der LWB hatte den Text bereits angenommen. Zusätzliche Veränderungen hätten den Konsens in Frage gestellt. Dies wollte aber auch die katholische Kirche nicht. So kam es, dass die GE am 31. Oktober 1999 mit der Hilfe zweier weiterer Dokumente bestätigt wurde, die zusammen den Text der Erklärung ratifizieren und zugleich Hinweise zur Auslegung geben. Da ist zunächst die „Gemeinsame Offizielle Feststellung“: sie wiederholt die wichtigen Aussagen der GE, vor allem in den §§ 40 und 41, und stellt danach übereinstimmend fest, „dass die früheren gegenseitigen Lehrverurteilungen die Lehre der Dialogpartner, wie sie in der GE dargelegt wird, nicht treffen“ (§ 2). Beide Dialogpartner versprechen die Weiterführung der Überlegungen, besonders auch hinsichtlich der biblischen Grundlagen. Dabei werden eigens die in § 43 der GE genannten Unterschiede erwähnt. „Lutheraner und Katholiken werden ihre Bemühungen ökumenisch fortsetzen, um in ihrem gemeinsamen Zeugnis die Rechtfertigungslehre in einer für den Menschen unserer Zeit relevanten Sprache auszulegen, unter Berücksichtigung der individuellen und der sozialen Anliegen unserer Zeit.“ (§ 3) Dieser Teil wurde auch offiziell unterschrieben.

Es gibt dann ein zweites Dokument. Die Bekräftigung der hiermit getroffenen Feststellung geschieht in einem „Anhang“ (Annex) durch Erläuterung insbesondere derjenigen Punkte, in denen die Stellungnahmen Divergenzen sehen. Diese Erläuterungen nehmen das erzielte Ergebnis, „ein Konsens in Grundwahrheiten der Rechtfertigungslehre“ (vgl. §§ 5, 13, 40, 43), nicht zurück. Die hier aufgezählten „Präzisierungen“ weisen schon auf die notwendige Vertiefung. Dies zeigen speziell die Erläuterungen A bis E. Besonders wichtig ist dabei, dass die Rechtfertigungslehre „Maßstab oder Prüfstein des christlichen Glaubens“ ist und bleibt. „Keine Lehre darf diesem Kriterium widersprechen. In diesem Sinne ist die Rechtfertigungslehre ‚ein unverzichtbares Kriterium, das die gesamte Lehre und Praxis der Kirche unablässig auf Christus hin orientieren will‘ (GE 18). Als solche hat sie ihre Wahrheit und ihre einzigartige Bedeutung im Gesamtzusammenhang des grundlegenden trinitarischen Glaubensbekenntnisses der Kirche.“ (§ 3) Dies gilt auch bei unterschiedlichen Auffassungen über die Autorität in der Kirche und über die verschiedenen Verfahren beim Zustandekommen von Lehrentscheidungen.⁴¹ Die Bekräftigung geschieht durch Erläuterungen.

Damit waren in einem schwierigen Verfahren, das allerdings auch nicht auf bereits erprobte Modelle zurückgreifen konnte, die Voraussetzungen erreicht, um vor zehn Jahren die Unterzeichnung der GE in Augsburg durchzuführen. Ich habe als damaliger Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz bereits am 26.6.1998 erklärt: „Das erreichte gemeinsame Verständnis ist ein entscheidender Schritt auf dem Weg zu einer umfassenden Einheit der Kirchen. Es gibt keinen ernsthaften Grund zu Enttäuschung und Resignation. Was sich in mehr als 450 Jahren theologisch, spirituell, kulturell und oft auch politisch auseinandergeliebt hat, braucht bei allem hohen Einsatz Zeit der Reifung für ein verantwortliches Zusammenwachsen.“⁴²

Es war gewiss zusätzlich irritierend, dass in der ohnehin aufgewühlten Situation⁴³ die römische Stellungnahme, vermutlich vor allem durch die Zuständigkeit der Glaubenskongregation und die Abstimmung mit dem Einheitsrat, erst am 25. Juni 1998 versandt wurde. Der Text war zu dieser Zeit vom lutherischen Partner bereits angenommen. So kam es zu der Übereinkunft, die „Gemeinsame Erklärung“ unverändert zu lassen, aber die beiden genannten Dokumente hinzuzufügen.⁴⁴ Gelegentlich wird in der Literatur darauf aufmerksam gemacht, dass dieses eigentümliche Verfahren, dass am Ende des Prozesses drei Dokumente stehen (Ge-

⁴¹ Beide Texte ratifizieren den Text der „Erklärung“: Vgl. T. Lindfeld, Einheit in der Wahrheit, 228ff.

⁴² Einig im Verständnis der Rechtfertigungsbotschaft?, 74.

⁴³ Man kann den Umfang der Diskussion am besten erahnen, wenn man sich die Sammlung der Interventionen und Leserbriefe in den 24 Heften der epd-Dokumentation vergegenwärtigt (1997-1999), Übersicht über alle Texte in Nr. 24 (52a/1998), in der Mitte mit gelben Seiten Inhaltsübersicht.

⁴⁴ Zur Entstehungsgeschichte vgl. A. Rytönen/R. Saarinen, Der Lutherische Weltbund und die Rechtfertigungsdebatte 1998-1999. Die Entstehung der „Gemeinsamen Offiziellen Feststellung“ und des „Annexes“, in: Kerygma und Dogma 53 (2007), 298-327; dazu auch T. Lindfeld, Einheit in der Wahrheit, 228-233.

meinsame Erklärung, Gemeinsame offizielle Feststellung, Anhang), in dieser rechtlichen Struktur vielleicht der katholischen Seite eher akzeptabel war.

Nun muss man zusätzlich noch folgende Situation bedenken: Auch wenn das römische Schreiben vom 25. Juni 1998 durch die späte Veröffentlichung und die Schwierigkeit mancher Inhalte heftig kritisiert wurde, so muss man die Ausarbeitung der beiden genannten Zusatzdokumente doch differenzierter beurteilen. Dies hat kein anderer so deutlich getan wie Eberhard Jüngel. Er weist darauf hin, dass die „Gemeinsame Erklärung“ von ihm („zunächst nur von mir“) deutlich kritisiert worden ist. Zugleich erklärt er jedoch, dass er einer großen Reihe der Stellungnahmen der 160 evangelischen Theologen nicht zuzustimmen vermochte, „weil mir einige Aussagen als Ausdruck konfessionalistischer Sterilität erschienen“, wobei er durchaus sich manches zu eigen machen konnte.⁴⁵ E. Jüngel erklärt, er stehe „einigermaßen ratlos vor der neueren professoralen Protestaktion und den sie begleitenden kritischen Voten aus der Feder mir theologisch sonst einigermaßen nahestehender Kollegen“.⁴⁶ Dieser Protest richte sich weitgehend gegen die im Frühjahr 1999 mit der Gemeinsamen Erklärung veröffentlichten Zusatzdokumente. Dazu sagt aber nun E. Jüngel: „In diesen *Zusatztexten* zur *Gemeinsamen Erklärung* sind nach meinem Urteil – mit Schleiermacher zu reden – jene ‚vermittelnden Formeln‘ angeboten worden, die es erlauben, die im 16. Jahrhundert ausgesprochenen gegenseitigen Verwerfungen für obsolet zu erklären.“⁴⁷ Er erklärt, dass er die Interpretationen, es sei nun ein „hyperrömischer Text“ entstanden und andere ähnliche Äußerungen nicht teile.

Man muss diese Beurteilung Jüngels, die m.E. nicht so viel Beachtung gefunden hat wie sie verdient, für den heutigen Stand des Rezeptionsprozesses, aber auch für die Beurteilung der Veröffentlichungen zum 31. Oktober 1999 und danach vor Augen haben. Dies schließt ja nicht aus, dass E. Jüngel zur gleichen Zeit auf zwei Publikationen verweisen kann, in denen er zusätzliche Interpretationen vornimmt und Forderungen aufstellt, die die Sprache heute über das Evangelium von der Rechtfertigung der Gottlosen und die entsprechende kirchliche Praxis betrifft.⁴⁸ Jüngel verweist in diesem Zusammenhang auch auf das Ärgernis der päpstlichen Ankündigung eines Jubiläums-Ablasses für das Jahr 2000 und auf die immer noch nicht erfüllte ökumenische Erwartung einer evangelisch-katholischen Abendmahlsgemeinschaft.⁴⁹

⁴⁵ Diese und die folgenden wichtigen Zeugnisse vgl. bei E. Jüngel, *Das Evangelium von der Rechtfertigung der Gottlosen als Zentrum des christlichen Glaubens*, 1. Aufl., Tübingen 1998. Die zitierten Sätze stehen im ausführlichen Vorwort zur 3. Aufl., 1999 (Oktober), XI-XIII, Zitate: XI. Inzwischen liegt die 5. Aufl. des Buches vor, die vierte erschien 2005, die fünfte 2006 (jeweils mit einem freilich kürzeren Vorwort), ähnlich in: *Deutsche Allgemeine Sonntagszeitung* vom 4.6.1999.

⁴⁶ Ebd., XII.

⁴⁷ Ebd.

⁴⁸ Vgl. dazu: Ein wichtiger Schritt, in: *Deutsches Allgemeines Sonntagsblatt* vom 4.6.1999, 25; *Kardinale Probleme*, in: *Stimmen der Zeit* 217 (1999), 727-735.

⁴⁹ *Das Evangelium von der Rechtfertigung*, Vorwort zur 3. Aufl., XIII.

Die Vorworte zur vierten (2004) und fünften (2006) Auflage stellen im Sinne dieser Ausführungen viele Fragen. Sie haben nach Jüngel nichts an Dringlichkeit verloren. „Ganz im Gegenteil: sie stellen sich mit wachsender Ungeduld. Zu ihrer Beantwortung bedarf es freilich jener Geduld, die so etwas wie der lange Atem der Leidenschaft ist. Ich wünsche allen, die in Theologie und Kirche Verantwortung haben, beides: jene Ungeduld und diesen langen Atem der Leidenschaft.“⁵⁰

III.

Entscheidend ist jedoch das Ergebnis des Konsens-Prozesses der GE. Für viele ist das Ergebnis vielleicht enttäuschend, denn sie hatten einen umfassenderen Konsens erwartet. Sie finden den Text eher etwas ängstlich und noch mit zu vielen offenen und strittigen Fragen belastet.

Vielleicht haben wir aber manchmal auch einen fragwürdigen Begriff von Konsens im Auge gehabt. Nicht selten erscheint er nämlich als Ideal *im Sinne uneingeschränkter Übereinstimmung in allen Dimensionen* einer zuvor strittigen Sache. Unsere Texte haben hier und dort noch Spuren einer solchen Vorstellung, die sich wie Eierschalen früherer Überlegungen ausnehmen. Der Konsens-Begriff ist untergründig stark von einem emotionalen und vielleicht sogar logischen Gefälle zur Uniformität hin geprägt. Ein solches Verständnis überfordert uns, weil man so *jede* Differenz zwischen Katholiken und Lutheranern im Verständnis der Rechtfertigung ausräumen müsste.

Im übrigen hat die klassische Theologie in beiden Kirchen immer auch unterschieden zwischen dem, was Konsens erfordert, und dem, was des Konsenses nicht bedarf. Das Verständnis für diesen Unterschied war gerade zwischen dem Bereich der Glaubenslehre und dem Bereich der kirchlichen Riten, Gebräuche und Disziplin weit verbreitet. Im übrigen hat man immer auch zwischen fundamentalen und nicht-fundamentalen Glaubenslehren unterschieden. Denken wir nur an die alten Glaubensbekenntnisse und die Katechismen. Das Zweite Vatikanische Konzil bekennt sich seinerseits zu einer „Rangordnung oder Hierarchie der Wahrheiten innerhalb der katholischen Lehre, je nach der verschiedenen Art ihres Zusammenhanges mit dem Fundament des christlichen Glaubens.“ (Unitatis Redintegratio, Art. 11) Die christlichen Kirchen können also trotz ihres Getrenntseins im Grundlegenden des Glaubens eins sein. Auf katholischer Seite wurden dabei zwei wichtige Bilder gebraucht, die sich ergänzen. Johannes Paul II sagte in seiner Ansprache am 450. Jahrestag der „Confessio Augustana“ im Jahr 1980,

⁵⁰ Ebd., VII. – Nicht verschwiegen sei die Anfrage Jüngels von 2004: „Liegt die letztlich unüberwindbare Differenz nicht da, wo es um das Verhältnis der Autorität der heiligen Schrift zur Autorität des kirchlichen Amtes geht? Und was ist das eigentlich, was hier und da als Autorität in Betracht kommt?“ (Ebd., IX). Vgl. auch hier eine frühere Abhandlung von E. Jüngel, *Evangelischer Glaube und die Frage nach der Rechtfertigung des Gottlosen*, in: *Das Wesen des Christentums in seiner evangelischen Gestalt. Eine Vortragsreihe im Berliner Dom. Mit Beiträgen von Chr. Axt-Piscalar, W. Huber, E. Jüngel, W. Krötke und M. Kruse = Veröffentlichungen aus der Arnoldshainer Konferenz, Neukirchen 2000, 9-31, bes. 12, vgl. auch 112-132.*

dass „wichtige Hauptpfeiler der Brücke im Sturm der Zeiten erhalten geblieben sind“ und dass wir neu entdeckt haben, „wie breit und fest die gemeinsamen Fundamente unseres christlichen Glaubens gegründet sind“. Kardinal Jan Willebrands sagte bei derselben Gelegenheit, „dass die Spaltung von damals *nicht bis in den gemeinsamen Wurzelstock* gegangen ist und dass das Gemeinsame unseres Glaubens wesentlich tiefer und weiter reicht als das Trennende“⁵¹.

Aus mannigfachen Gründen stehen die evangelischen und noch mehr die katholischen Theologen dem Gedanken der Fundamentalartikel und einer ökumenischen Anwendung der „*hierarchy veritatum*“ skeptischer gegenüber. Stattdessen hat sich der Begriff eines „differenzierten Konsenses“ eingebürgert.⁵² Das Wort Konsens wurde im ökumenischen Gespräch ohnehin immer mehr durch qualifizierende Eigenschaftsworte bestimmt: „weitreichender Konsens“, „Konsens in der Sache“, „wachsende Konvergenz“, „fundamentale Gemeinsamkeit“. Damit will man sagen: Die zur Kirchengemeinschaft erforderliche Übereinstimmung ist in der umstrittenen Problematik durchaus erreicht, aber die Art der Übereinstimmung muss noch näher spezifiziert werden. Ein erreichtes Konsens-Stadium schafft noch nicht Einheit. So meint der Konsens im Prozess der Einigung eine Vorform voller und sichtbarer Gemeinschaft. Ein differenzierter Konsens ist ausreichend für eine bestimmte Gemeinsamkeit und darum auch mit verbleibenden Unterschieden vereinbar. Es gibt also eine Aussage der Übereinstimmung, die die gemeinsame Grundlage zum Ausdruck bringt, die verbleibenden Verschiedenheiten werden als zulässig und legitim angesehen, wenn sie nicht kirchentrennend sind. Sie wollen jedenfalls die Übereinstimmung im Grundlegenden nicht in Frage stellen.

Dies ist gewiss eine hermeneutische Struktur, die auch leicht missbraucht werden kann. Es ist eine Kategorie in Bewegung. Man muss sie von ihrer Funktion und ihrer konkreten Leistungsfähigkeit her sehen. Man darf sie nicht verfestigen.

In der GE hat man nun für die spezifische Struktur der erzielten Übereinstimmung einen eigenen Begriff geprägt, nämlich „Konsens in Grundwahrheiten der Rechtfertigungslehre“ (vgl. §§ 5, 13, 40). Zwei Elemente sind vor allem wichtig. Einmal handelt es sich um „Grundwahrheiten“: Eine Einigung darüber ist zwar noch kein voller Konsens, z.B. in der Entfaltung der ganzen Rechtfertigungslehre, aber es gibt eine Übereinstimmung bezüglich der Fundamente und tragenden Überzeugungen. Falls noch Unterschiede verbleiben, wird diese Gemeinsamkeit nicht einfach aufgehoben. Man hat bewusst nicht formuliert „Konsens in *den* Grund-

⁵¹ Das katholisch-lutherische Gespräch über das Augsburger Bekenntnis, Dokumente 1977-1981, hrsg. von H. Meyer = LWB Report 10, August 1982, S. 56f. und 54.

⁵² Der Begriff geht auf H. Meyer zurück. Vgl. bei ihm Versöhnte Verschiedenheit I, Frankfurt/M. 1998, 60ff; Band II, 155ff; bes. Band III, 41-62; T. Lindfeld, Einheit in der Wahrheit, 203ff., 207ff., 219ff., 233ff., 237ff., 242ff.; W. Thönissen, Dogma und Symbol. Eine ökumenische Hermeneutik, Freiburg i. Br. 2008, 245ff.; H. Wagner (Hg.), Einheit – aber wie? Zur Tragfähigkeit der ökumenischen Formel vom „differenzierten Konsens“, Freiburg i. Br. 2000.

wahrheiten“, sondern hat artikellos und weniger bestimmt von einem „Konsens in Grundwahrheiten“ gesprochen. Es könnte also durchaus noch andere Grundwahrheiten geben, bei denen der Konsens nicht oder noch nicht feststeht. Dieser Befund wird immer wieder in verschiedener Form umschrieben, z.B. „ein hohes Maß an gemeinsamer Ausrichtung und gemeinsamem Urteil“, „ein gemeinsames Verständnis unserer Rechtfertigung“. Die Frage anderer möglicher Grundwahrheiten und Kriterien übergehe ich hier.⁵³ Sie ist jedoch für die Zukunft außerordentlich wichtig.

Dies führt zu befreienden Feststellungen. Die „Gemeinsame Erklärung“ „enthält nicht alles, was in jeder der Kirchen über Rechtfertigung gelehrt wird“ (§ 5); sie zeigt jedoch, „dass die weiterhin unterschiedlichen Entfaltungen nicht länger Anlass für Lehrverurteilungen sind“ (§ 5). „Die unterschiedlichen Entfaltungen in den Einzelaussagen sind damit (d.h. mit einem Konsens in Grundwahrheiten) vereinbar“ (§ 14). Es gibt also noch Fragen „von unterschiedlichem Gewicht, die weiterer Klärungen bedürfen“, aber es herrscht auch die noch wichtigere Überzeugung vor, „dass das erreichte gemeinsame Verständnis eine tragfähige Grundlage für eine solche Klärung bietet“ (§ 43). Trotz aller Gemeinsamkeit gibt es noch offene Fragen in der Rechtfertigungslehre und darüber hinaus, sie haben aber – auch wenn sie gewichtig sind – nicht zur Folge, dass die Einheit der Kirchen nicht gegeben ist. Innerhalb der Gemeinsamkeit bleiben legitime Differenzen. Sie sind nicht grundsätzlich und durchgängig nur die Signatur eines Mangels, sondern sie sind auch davon geprägt, dass die Kirche eine Einheit in Vielfalt, auch in diesem Sinne „Fülle“, ist. Das Ausmaß der Verschiedenheit bei einem solchen „differenzierten Konsens“ muss freilich jeweils geklärt werden und ist niemals eine Pauschalaussage.

Bei vielen bleibt dennoch ein Misstrauen. Nimmt man die Wahrheit in Aussagen gerade des Bekenntnisses ernst, für das viele Menschen Haus und Hof, Heimat und Leben hingegeben haben? Walten hier nicht zu rasch Beliebigkeit und Manipulation, wie man eine wächserne Nase nach allen Seiten formen kann? Immer wieder werden hier unzulängliche Modelle entworfen und unglückliche Antworten versucht. So sind manche der Meinung, die Annahme der GE habe auch eine Aufgabe der Entscheidungen des Konzils von Trient zur Folge. Dies aber ist ein unannehmbares Missverständnis.

Wir sehen dank der exegetisch-historischen und hermeneutisch-theologischen Kenntnisse die damaligen Texte in einem lebendigen Fluss und in einem umfassenderen Kontext. Wir erheben uns deshalb nicht dünkelfhaft über die Entscheidungen der Väter, aber wir können manches dennoch tiefer verstehen. Man kann z. B. heute besser zwischen der Intention des Gesagten und der sprachlichen Form, die diese gefunden hat, unterscheiden. Man kann heute z. B. auch eine begrenzte Aussageabsicht erkennen, die man später oft zu sehr ausgedehnt und

⁵³ Vgl. dazu K. Lehmann, Einigung im Verständnis der Rechtfertigungsbotschaft? 26 (zu GE 18 und zum römischen Brief vom 25.6.1998, Nr. 2, vgl. K. Lehmann, a.a.O., 68).

manchmal überdehnt hat. Man hat im harten Gefecht und in der Polemik, die die gegnerische Position gelegentlich auch perspektivisch verkürzte, letztlich doch aneinander vorbeigeredet, wie wir dies auch heute noch in Situationen des Streits feststellen. Indem man solche Begrenzungen und manchmal auch Deformationen erkennen kann, lassen sich einzelne Texte wenigstens in den Extrempositionen entschärfen. Außerdem kann man entdecken, dass die einzelnen Partner nicht immer dieselbe Sprache sprechen. Es gibt unterschiedliche Begrifflichkeiten, andere Zugänge und verschiedene Annäherungsweisen an die Rechtfertigung. Dies betrifft z.B. Grundbegriffe wie Sünde, Konkupiszenz, Heilsgewissheit und Verdienst bzw. Werke. Wir können heute manchmal sicherer erkennen, dass sich diese verschiedenen Verständnismöglichkeiten nicht schlechthin ausschließen müssen, sondern sich nicht selten komplementär ergänzen können. In einer unmittelbaren Kampfsituation kann man dies vielleicht nicht immer deutlich genug wahrnehmen. Sehr viele Untersuchungen der letzten Jahrzehnte zeigen unmissverständlich, dass in der Situation der Polemik solche Entfremdungen voneinander entstehen können, die Menschen geradezu blind machen. Vielleicht muss man diese Art von Erkenntnis von innen her, d.h. durch eigene Erfahrungen kennen, um ihr wirklich ganz zu trauen. Aber sie hat natürlich auch ihre Gefahren, die freilich nicht automatisch eintreten müssen. Man kann z.B. nicht alles nur auf verschiedene Sprach- und Denkformen reduzieren. Es gibt nun einmal inhaltliche Aspekte, die Differenzen enthalten und die man nicht leugnen kann (vgl. §§ 18 - 39, 43).

Die GE ist aber darüber hinaus noch viel bescheidener. Sie nimmt sich nicht heraus, über die objektive Wahrheit früherer Aussagen von hoher Warte aus zu urteilen, sondern man fragt sich „nur“, ob die heutigen Partner von den damaligen Verurteilungen betroffen sind. So heißt es: „Die in dieser Erklärung vorgelegte Lehre der lutherischen Kirchen wird nicht von den Verurteilungen des Triester Konzils getroffen. Die Verwerfungen der lutherischen Bekenntnisschriften treffen nicht die in dieser Erklärung vorgelegte Lehre der römisch-katholischen Kirche.“ (§ 41) Dieser wichtige Satz wird auch an zentraler Stelle in der „Gemeinsamen offiziellen Feststellung“ zitiert (vgl. § 1). Die Erklärung hat in diesem Sinne eine doppelte Zielsetzung: zu erweisen, dass eine Übereinstimmung in „Grundwahrheiten der Rechtfertigungslehre“ existiert und dass die wechselseitigen Lehrverurteilungen des 16. Jahrhunderts den *heutigen* Partner nicht mehr treffen. Die wissenschaftliche Forschung und das ökumenische Gespräch haben je auf ihre Weise auf diesen beiden Wegen die „Gemeinsame Erklärung“ vorbereitet.

Es ist also wichtig zu sehen, dass der „differenzierte Konsens“ nicht einfach einer apriorischen Konsenstheorie entspringt, sondern sich im Vollzug des ökumenischen Dialogs herauskristallisierte. „Die Methodologie des differenzierten Konsenses ist das Ergebnis eines reflektierenden Nachgehens der Erfahrungen und der Einsichten des ökumenischen Dialogs.“⁵⁴

⁵⁴ T. Lindfeld, a.a.O., 242.

Wenn man mit dieser methodischen Bemerkung auf die GE zurückblickt, dann kann man den Ertrag in folgender Weise zusammenfassen: Zwischen Lutheranern und Katholiken besteht ein Konsens in Grundwahrheiten der Rechtfertigungslehre. Beide bekennen gemeinsam die „Mitte des neutestamentlichen Zeugnisses“ (§ 17). Es ist das Evangelium von der stets unverdienten, vergebenden und neu schaffenden Gnade Gottes in Jesus Christus. Damit treffen die wechselseitigen die Rechtfertigungslehre betreffenden Lehrverurteilungen des 16. Jahrhunderts nicht die in der GE vorgelegte Lehre der jeweils anderen Kirche. Die bisher trennende Verschiedenheit in den jeweiligen Aussagen der beiden Kirchen hat mindestens in ihrem „Kernpunkt“ (§ 1) die kirchentrennende Schärfe verloren. Es ist damit also ein „entscheidender Schritt zur Überwindung der Kirchenspaltung“ (§ 44) getan. Dieser Konsens muss auch in der Verkündigung unserer Kirchen konkreten Ausdruck finden, ganz besonders in allen Formen des Religionsunterrichtes und der Glaubensunterweisung. Die GE (vgl. §§ 40-44) und die Gemeinsame offizielle Feststellung haben mit Recht immer wieder auf diese praktische Konsequenz hingewiesen. Es ist nicht fair, deswegen, weil diese praktischen Konsequenzen (noch) nicht eingetreten sind, dies der GE anzulasten. Leider geschieht dies nicht selten.

IV.

Wenn wir nun auf die Frage der Rezeption der GE kommen, gibt es verschiedene Ebenen, die zu berücksichtigen sind. Es besteht zunächst keine Frage, dass die Vereinbarung selbst von den Kirchenleitungen angenommen und auch verteidigt worden ist. Dabei muss man immer wieder beachten, um welchen Konsens es sich handelt. Dafür ist die Ausarbeitung einen nicht einfachen und auch belastenden Weg gegangen, nämlich von dem Vorhaben, einen „Grundkonsens“ zu formulieren bis zum „Konsens in Grundwahrheiten“, der dann methodisch als „differenzierter Konsens“ verstanden worden ist, wie wir es dargestellt haben. Auch diejenigen, die die Rechtfertigungslehre als nicht mehr kirchentrennend beurteilt haben, haben keinen anderen Begriff von Konsens vertreten. Mit Recht schreibt O. H. Pesch: „Dies gegen eine inzwischen modisch gewordene Polemik gegen die sogenannte ‚Konsens-Ökumene‘. Was hier angegriffen wird, ist ein Popanz, wie jeder weiß, der einmal im Projekt eines solchen ‚Konsens‘-Textes mitgearbeitet (und mitgestritten) hat.“⁵⁵ Leider wird eine solche Interpretation von recht verschiedener Seite gegen die Vereinbarung gerichtet, gleichsam von rechts und links, wenn ich diese Schlagworte einmal benutzen darf.

Deshalb ist es notwendig, auf den eigenen verbindlichen Charakter von GE zu verweisen. Auch hier wiederum O. H. Pesch: „In diesem Sinne ist aber jenes Urteil auf ‚differenzierten Konsens‘ inzwischen nicht mehr die Privatmeinung einiger ‚Experten‘, und wären sie noch so

⁵⁵ Katholische Dogmatik aus ökumenischer Erfahrung, Bd. 1, Teilbd. 1/2, Ostfildern, 2008, 125, Anm. 135. Dort auch zu U. H. J. Körtner, *Wohin steuert die Ökumene? Vom Konsens- zum Differenzmodell*, Göttingen 2005.

zahlreich. In dem ökumenischen Dokument ‚Lehrverurteilungen – kirchentrennend? Rechtfertigung, Sakramente und Amt im Zeitalter der Reformation und heute‘ ... ist dieser ‚differenzierte Konsens‘ festgehalten. ... Diese Erklärung ist weder ein Dogma im katholischen noch ein Bekenntnis im evangelischen Sinne. Niemand in beiden Kirchen ist gehalten, dem hierin – übrigens vorsichtiger als im Lehrverurteilungs-Dokument – ausgesprochenen ‚differenzierten Konsens‘ unter ‚tragbaren‘ Gegensätzen zuzustimmen. Jetzt aber vertritt der *Kritiker* der These vom differenzierten Konsens seine Privatmeinung, und täte er es mit noch so vielen anderen. Der Befürworter der Erklärung dagegen kann sagen: Ich vertrete hier das offizielle Urteil unserer Kirchen.“⁵⁶

Mit der Findung eines Konsenses in Grundwahrheiten der Rechtfertigungslehre dürfte sich auch ein wichtiges, aber oft verborgenes Thema der Diskussion der letzten Jahrzehnte beantworten lassen. Wenn die Rechtfertigungsbotschaft die Mitte des Glaubens ist und es diesen Konsens hier wirklich gibt, dann kann es wohl auch nicht die immer wieder beschworene katholisch-evangelische „Grunddifferenz“⁵⁷ geben. Freilich ist damit die Frage nach jeweils eigenen konfessionellen Gestaltungsprinzipien und Konfessionsdifferenzen, nicht nur auf dem Gebiet der reinen Beschreibung („phänomenologisch“), nicht erledigt.

Zweifellos ist aber im katholischen Bereich bei einer lehramtlich verbindlichen Erklärung, der auch der Papst selbst mehrfach seine Zustimmung gegeben hat, aus dem Verständnis der kirchlichen Autorität und aus der Mentalität katholischer Theologen heraus die Zustimmung zu der Vereinbarung im Allgemeinen größer und nachhaltiger. Dies heißt beileibe nicht, dass die GE nicht sogar prominenten Widerspruch erfahren hätte – freilich eingeschränkten Widerspruch.⁵⁸ Es ist auch selbstverständlich, dass einzelne Defizite, die freilich erst in späterer Zeit voll wahrgenommen werden können, in die Diskussion eingeführt werden, so wenn z. B. bemängelt wird, in der Zusammenfassung der biblischen Rechtfertigungsbotschaft werde die neuere Sicht auf das zeitgenössische jüdische Verständnis des Gesetzes für Paulus und auch die Diskussion um das Verhältnis Judentum-Christentum, einschließlich des Holocaust, nicht ausreichend einbezogen.⁵⁹ Dabei handelt es sich nicht selten um durchaus nachdenkenswerte

⁵⁶ Ebd., 125f. Vgl. L. Ullrich, Praxis und Prinzipien einer ökumenischen Hermeneutik, in: Dem Ursprung Zukunft geben, hrsg. von B. Stubenrauch, Festschrift für W. Beinert, Freiburg i. Br. 1998, 185-224 (Lit.); J. Brosseder u.a., Überwindung der Kirchenspaltung, Neukirchen 1999.

⁵⁷ Vgl. dazu A. Birmelé und H. Meyer (Hg.), Grundkonsens – Grunddifferenz. Studie des Straßburger Instituts für Ökumenische Forschung. Ergebnisse und Dokumente, Frankfurt 1992; H. Meyer, Die Frage und neuere Erörterung einer katholisch/evangelischen „Grunddifferenz“, in: ders., Versöhnte Verschiedenheit II, 129-154 (Lit.).

⁵⁸ Vgl. nur Leo Kardinal Scheffczyk, Ökumene. Der steile Weg der Wahrheit, Siegburg 2004, 293-303, 304-324; vgl. G. Greshake, Gnade – Geschenk der Freiheit. Eine Einführung, Kevelaer 2004, 100-124 (Lit.).

⁵⁹ Vgl. z. B. K.-H. Menke, Rechtfertigung: Gottes Handeln an uns ohne uns? Jüdisch perspektivierte Anfragen an einen binnenchristlichen Konsens, in: Catholica 63 (2009), 58-72; dazu B. Oberdorfer, „Ohne uns?“, in: ebd., 73-80; K.-H. Menke, Was ist das eigentlich: „Gnade“? Sechs Thesen zur Diskussion, in: Theologie und Philosophie 84 (2009), 365-373. Vgl. auch vom selben Verfasser: Das Kriterium des Christseins. Grundriss der Gnadenlehre, Regensburg 2003. Zur Paulus-Exegese vgl. K. Lehmann/E. Lohse, Paulus,

Hinweise auf theologische Sachverhalte, die freilich erst heute in ihrer vollen Bedeutung erkannt worden sind und darum auch nur bedingt gegen Aussagen von damals gerichtet werden können. Freilich werden auch Schwächen von GE getroffen, z.B. die Ausführungen zur „Mitwirkung“ des Menschen im Rechtfertigungsgeschehen. Aber diese „Präzisierung“ ist ja ohnehin zunächst Sache und Aufgabe der Theologie, nicht einer amtlichen Erklärung.

Ich habe über die Rezeption der GE in verschiedenen Ländern keine ausreichende Übersicht. Jedoch möchte ich feststellen, dass z.B. in Italien eine bemerkenswerte theologische Diskussion und Rezeption stattfand, wobei auch die Ergebnisse der früheren theologischen Konsensbemühungen aufgenommen wurden. Vielleicht ist dies ein zu wenig berücksichtigter Aspekt in der Rezeptionsgeschichte, denn er hat natürlich Einfluss auf die jeweilige theologisch-ökumenische Grundstimmung in einzelnen Ländern. Selbstverständlich ist dies gerade auch in Italien und für das Zentrum der Weltkirche in Rom wichtig.⁶⁰ Jedenfalls wäre ein Sachstandsbericht über die einzelnen Ländersituationen höchst aufschlussreich.

Im deutschsprachigen Gebiet und besonders in Deutschland ist die Situation sicher sehr differenziert, spannungsvoll, ja geradezu widersprüchlich. Dies hängt mit sehr vielen Komponenten zusammen. Einmal verdichtet sich im deutschen Raum die Zahl und Qualität vor allem protestantischer Experten, die einen solchen Text kritisch unter die Lupe nehmen. Schon 1998 hatten sich 160 deutsche evangelische Theologen gegen die GE ausgesprochen, weil sie den lutherischen Gedanken verwässere. Berühmt ist die Formulierung von E. Jüngel, das Dokument sei allenfalls „Gegenstand für ein dogmatisches Proseminar“. Diese Kritik setzt sich fort im Blick auf die Kompetenz der zuständigen kirchlichen Gremien, der weltlichen und kirchlichen Presse usw. Man wird durchaus sagen können, dass GE auf diese Einwände Rücksicht genommen hat, auch wenn die Kritiker selbst gewiss nicht zufrieden damit sind.⁶¹

Eine gewisse Schwierigkeit rührt nämlich auch von der konkreten Verfassung der reformatorischen Kirchen in Deutschland. GE war selbstverständlich zuerst und zunächst eine Angelegenheit der VELKD in Verbindung mit dem LWB. Die anderen Kirchen in der EKD hielten sich anfangs eher zurück. Am 11.10.1999 unterstützten die EKD, die Arnoldshainer Konferenz und die Kirchenleitung das Vorhaben. Gelegentlich wurde vor allem von reformierter Seite der Vorwurf erhoben, die Lutheraner würden nun „ganz zu den Katholiken überschwap-

Lehrer der Kirche, Mainz 2009, 7ff, 30ff. Zur Sache vgl. auch Th. Söding (Hg.), Worum geht es in der Rechtfertigung? Das biblische Fundament der „Gemeinsamen Erklärung von katholischer Kirche und Lutherischem Weltbund, Freiburg i. Br. 1999 – ein gewichtiger Beitrag im Rezeptionsprozess!

⁶⁰ Vgl. E. Genre, A. Grillo (Hg.), *Giustificazione Chiese Sacramenti*, Rom 2003; A. Maffei, *Giustificazione*, Mailand 1998; ders., *Il dialogo ecumenico*, Brescia 2000; M Russotto (Hg.), *Le Relazioni cattolico-luterane a tre Decenni dal Vaticano II*, Vatikan 1997; J. M. Galván (Hg.), *La Giustificazione in Cristo*, Vatikan 1997; G. Ancona (Hg.), *La Giustificazione*. Associazione Teologica Italiana, Padua 1997; von Waldenser Seite vgl. F. Ferrario, P. Ricca (Hg.), *Il Consenso cattolico-luterano sulla Dottrina della Giustificazione*, Turin 1999.

⁶¹ Vgl. dazu epd-Dokumentation Nr. 11/98 (März 1988).

pen können“. Manche gingen so weit, dass sie die Gemeinschaft der Lutheraner mit den nicht zum LWB gehörenden evangelischen Kirchen in Deutschland in Frage gestellt sahen. Hier gab es Sorgen, besonders aus den Kirchen, die die Leuenberger Konkordie abgeschlossen hatten. Kritisiert wurde auch, aus der GE folgten keine praktischen Konsequenzen für die Ökumene.

Eine neue öffentliche Debatte gab es auf den Leserbriefseiten der Frankfurter Allgemeinen Zeitung von April bis Oktober 1999. Diese Auseinandersetzung ging zum größten Teil um die römische Stellungnahme vom 25. Juni 1999, aber auch um die Unterzeichnung überhaupt. Es ist hier nicht möglich, diese ganze Debatte nachzuvollziehen.⁶² Aber auch so ist verständlich, dass es in dieser Situation eine große Zerrissenheit im Rezeptionsprozess gab. Die Bandbreite der Urteile reichte vom Vorwurf – ich verzichte hier auf Namen – eines „pseudoökumenischen Formalkompromisses“, hin zum Verdikt über den „faulen Frieden von Augsburg“, bis zum geradezu triumphierenden Lob über das Eindringen reformatorischer Lehre „in das Herz des Katholizismus“. Beachtlich bleibt auch der Einspruch der etwa 250 deutschen evangelischen Hochschullehrer,⁶³ dem sich auch norwegische, schwedische, dänische und amerikanische Gelehrte anschlossen. In einem Brief an den Präsidenten des Einheitsrates betonten diese, dass die GE mit den Aussagen der lutherischen Bekenntnisschriften unvereinbar sei. Man kann also in dieser Hinsicht nur von einer „zwiespältigen Rezeption“⁶⁴ sprechen. Die Vorbehalte blieben ja auch nach der Unterzeichnung, wenn freilich auch in verminderter Zahl und in einer zurückhaltenderen Sprache. Das Interesse der Medien nahm auch nach dem 31.10.1999 schnell ab.

An dieser Stelle muss auch noch darauf aufmerksam gemacht werden, dass – wie der Rezeptionsprozess von GE offenbart – ein großer Teil der Fachtheologen die ökumenische Diskussion nur wenig verfolgte. In gewissen Grenzen ist dies verständlich, weil jede Disziplin ihre eigene Kompetenz, ihre Fragestellungen und ihre Methoden hat. Dazu gehört auch die Selbstbescheidung im Blick auf andere Disziplinen. Aber im konkreten Fall wurde auch deutlich, dass der ökumenische Gesprächsverlauf, selbst in einer wichtigen Frage wie der Rechtfertigung, nur in einem geringen Ausmaß sachlich verfolgt und kritisch begleitet wird. Erst in dem

⁶² Hier muss das wohl wichtigste Buch dieser Jahre von E. Jüngel genannt werden: Das Evangelium von der Rechtfertigung des Gottlosen als Zentrum des christlichen Glaubens, Tübingen 1998, im Jahr 1999 erschien dann eine verbesserte 3. Aufl., 2006 wurde die 5. Auflage veröffentlicht. Im Grunde handelt es sich hier um einen imponierenden Gegenentwurf, so unterschiedlich auch die Genera sein mögen. Zur GE vgl. nur VII-XX, 1, 2, 17, 21, 155, 177, 184, 204. Von Jüngels wichtigen und einflussreichen Aufsätzen nenne ich hier nur: Um Gottes Willen – Klarheit! Zur kriteriologischen Funktion des Rechtfertigungsartikels – Aus Anlass einer ökumenischen „Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre“, in: ZThK 94 (1997), 394-406; vgl. auch den schon in Anm. 39 genannten Aufsatz „Amica Exegesis einer römischen Note“; die zahlreichen übrigen Artikel von E. Jüngel finden sich leicht in der ihm gewidmeten Festschrift: Denkwürdiges Geheimnis, hrsg. von I. U. Dalferth u.a., Tübingen 2004, 605-649, besonders ab dem Jahr 1997 (639ff.).

⁶³ Vgl. die Texte in epd-Dokumentation 45/1999 (25. Oktober 1999).

⁶⁴ L. Scheffczyk, Ökumene, 298.

Augenblick, in dem diese Gesprächsergebnisse Verbindlichkeit erlangen, gab es bei vielen Theologen ein Erwachen, sonst wären die früher genannten drei öffentlich gewordenen Initiativen nicht so eruptiv und auch nicht in dieser großen Zahl entstanden. Nun sind die Unterzeichner der Proteste und der Leserbriefe ja nicht – wie manchmal angenommen wird – sekundäre Vertreter ihres Faches, sondern viele gehören zur ersten Garnitur ihrer Disziplinen. Diese ökumenische Abstinenz vieler Fachvertreter gibt zu denken. Sie warnt aber zugleich die Fach-Ökumeniker, dass sie ihre tatsächliche Reichweite auch im eigenen Umkreis nicht überschätzen, wie dies faktisch oft geschieht. Hier bedarf es neuer Überlegungen zur Kommunikation ökumenischer Gespräche im Rahmen der theologischen Disziplinen und Fakultäten, aber auch Kirchenleitungen.

Dies soll aber nicht heißen, dass nicht Versuche entstanden, die Rechtfertigungsbotschaft tiefer zu durchdenken, was freilich hier nicht eingehender verfolgt werden kann.⁶⁵ Daran beteiligten sich auch sehr unterschiedliche Kreise.⁶⁶

Es gibt sehr verschiedene Orte der Rezeption. Vor allem im weitergehenden evangelisch-lutherischen/römisch-katholischen Dialog ist ab 1999 die GE in verschiedener Weise rezipiert worden.⁶⁷ Auch verpasste Gelegenheiten der Rezeption seien erwähnt: z. B. die Charta Oecumenica der Europäischen Kirchen vom 22. April 2001, die keine Erwähnung der GE findet. Freilich nimmt man daran auch immer wieder Anstoß. Nicht zu vergessen ist hier die Rezeption durch „Handreichungen“ zum Studium des Textes in den Gemeinden.⁶⁸ Aber auch auf der theologischen Ebene ist manches im Sinne einer Interpretation der GE geschehen.⁶⁹

⁶⁵ Vgl. außer den Handbüchern der Dogmatik und E. Jüngel vor allem J. Baur, *Frei durch Rechtfertigung*, Tübingen 1999; M. Beintker, *Rechtfertigung in der neuzeitlichen Lebenswelt*, Tübingen 1998; P. Schwarz, *Der neue Mensch. Eine Neuinterpretation der Rechtfertigungslehre*, Münster 1998; M. Beintker u.a. (Hg.), *Rechtfertigung und Erfahrung*, Gütersloh 1995; W. Klaiber, *Gerecht vor Gott*, Göttingen 2000; E. Maurer, *Rechtfertigung*, Göttingen 1998.

⁶⁶ Vgl. *Rechtfertigung gemeinsam bekennen – Erneuter Ruf zur Evangelischen Katholizität = Eine Heilige Kirche*, NF 5, Bochum 1999. Es gibt auch aufschlussreiche Versuche, die *Sache* der Rechtfertigung ohne dieses Wort – Paulus hat ja auch dafür ein großes sprachliches Spektrum – darzustellen, vgl. W. Härle, *Dogmatik*, 3. Aufl., Berlin 2007 und auf katholischer Seite die *Dogmatik* von O. H. Pesch.

⁶⁷ Ich erwähne nur von der Bilateralen Arbeitsgruppe der Deutschen Bischofskonferenz und der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands das Dokument „*Communio Sanctorum*“, Paderborn 2000, 53-63. Dieses Dokument ist im Rezeptionsprozess auf beträchtliche Hindernisse gestoßen, die freilich in der 2009 beschlossenen Wiederaufnahme der nächsten Dialogphase analysiert und möglichst überwunden werden sollen. Vgl. dazu als willkommene Hilfe die Sammlung protestantischer Stellungnahmen von O. Schnegraf, U. Hahn (Hg.), *Communio Sanctorum. Evangelische Stellungnahmen zur Studie der Zweiten Bilateralen Arbeitsgruppe der Deutschen Bischofskonferenz und der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands*, Hannover 2009.

⁶⁸ Vgl. H. Schütte (Hg.), *Einig in der Lehre von der Rechtfertigung!*, Paderborn 1990 u.ö.; P. Lüning u.a. (Hg.), *Gerechtfertigt durch Gott – Die gemeinsame lutherisch-katholische Erklärung. Eine Lese- und Arbeitshilfe*, Paderborn 1999; *Lutherischer Weltbund und Päpstlicher Rat zur Förderung der Einheit der Christen, Kirche und Rechtfertigung*, 1995.

⁶⁹ Vgl. schon früher F. Nüssel, D. Sattler, *Einführung in die ökumenische Theologie*, Freiburg 2006, 51-64; D. Sattler, in: M. Kappes u.a., *Trennung überwinden. Ökumene als Aufgabe der Theologie*, Freiburg 2007, 85-90.

Die Diskussion über die Aufarbeitung der 1980 bis 1986 erarbeiteten Lehrverurteilungen erfolgte sehr intensiv.⁷⁰ Wenn ich recht sehe, sind die vom Einheitsrat und der Glaubenskongregation geforderten „Präzisierungen“ nur spärlich vorgenommen worden. Dies geschah wohl am intensivsten in der umfangreichen Untersuchung des Ökumenischen Arbeitskreises evangelischer und katholischer Theologen zum Thema „Gerecht und Sünder zugleich?“. Die Untersuchungen enden mit einem „Abschließenden Bericht“.⁷¹ Dieses Thema wird öfter als die an erster Stelle zu leistende „Präzisierung“ genannt. Derselbe Arbeitskreis hat in den Jahren nach 1999 auch weitere Folgethemen der GE aufgegriffen und in jeweils drei Bänden die umfangreichen Ergebnisse veröffentlicht, nämlich zu Offenbarung – Schrift – Tradition – Lehramt und zum Verständnis der Grundlagen der „Apostolischen Sukzession“.⁷² Viele Studien einzelner Theologen haben, besonders auch in hermeneutischer Hinsicht, die Grundlagen vor allem der ökumenischen Konsensbildung fortgeführt.⁷³ In den Bildungseinrichtungen wurde das Thema oft aufgegriffen; dies gilt auch für Bischofskonferenzen.⁷⁴

Ein gewichtiger und gelegentlich wieder erhobener Einwand richtet sich gegen die Anlage des Textes von GE. Dieser sei insgesamt zu abstrakt und zu abgehoben im Blick auf die religiöse Wirklichkeit des christlichen und kirchlichen Lebens. Die Verwurzelung der Rechtfertigung vor allem in Glaube und Taufe, aber überhaupt in den Sakramenten erzeuge diese theoretische Wirklichkeitsferne, weshalb auch die Rezeption mit den praktischen Folgen ziemlich ausgeblieben sei. Sicher war dies nicht der Auftrag, den die Autoren erhalten haben. Aber zweifellos liegt in dieser etwas abstrakten Isolierung, die in gewisser Weise auch wieder vom differenzierten Thema verlangt wird, eine Schwäche. W. Löser formuliert dies in einem Aufsatz „Die ‚Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre‘ 1999 – 2009“ folgendermaßen: „Trotz dieser unbestreitbar respektablen Bemühungen lutherischer und katholischer Theologen kann die aufrichtige, wohl auch eine gewisse Enttäuschung hervorrufende Antwort auf die Frage, wie sich die ‚Gemeinsame Erklärung‘ aus heutiger Sicht darstellt, nur lauten: sie ist im ganzen recht unbeachtet und deswegen auch weitgehend folgenlos geblieben.“⁷⁵ Im Kontext der ökumenischen Taufanerkennung im Jahre 2007 in Magdeburg kann das Thema der

⁷⁰ W. Pannenberg, Th. Schneider (Hg.), Lehrverurteilungen – kirchentrennend IV, Freiburg 1994, 25-50; Lehrverurteilungen im Gespräch. Die ersten offiziellen Stellungnahmen aus den evangelischen Kirchen in Deutschland, Göttingen 1993, 27-33.

⁷¹ Erschienen als Band 11 der Reihe „Dialog der Kirchen“, hrsg. von Th. Schneider und G. Wenz, Freiburg i. Br. 2001, Bericht: 400-456.

⁷² Erschienen in der eben genannten Reihe „Dialog der Kirchen“. Gleichzeitig hat auch die Lutherisch-Römisch-katholische Kommission für die Einheit ein Studiendokument „Die Apostolizität der Kirche“ (Paderborn 2009) veröffentlicht, die sich ebenso um dieses Thema bemüht.

⁷³ Die Arbeiten von W. Thönissen und T. Lindfeld wurden schon öfter erwähnt. Vgl. auch G. M. Hoff, Ökumenische Passagen – zwischen Identität und Differenz, Innsbruck 2005, 140ff., vgl. auch 112ff.

⁷⁴ Vgl. meinen eigenen Versuch: Einig im Verständnis der Rechtfertigungsbotschaft (1988) mit vielen Stellungnahmen und Vorträgen.

⁷⁵ Vgl. Theologie und Philosophie 94 (2009), Heft 4 (Zitat aus Manuskript, S. 2).

Taufe und damit auch der Rechtfertigung (*solus christus, sola gratia, sola fide*) ökumenisch tiefer aufgenommen werden, wie ich immer wieder forderte und auch im Bistum Mainz zu konkretisieren suche. Wenn die Taufe kein besonderes Kontroversthemata ist, darf es dennoch ökumenisch nicht unterschätzt werden.⁷⁶

Damit wird von selbst offenbar, wie wichtig das neuerdings verhandelte Thema eines geistlichen Ökumenismus auch für unser Thema ist.⁷⁷

Es gibt aber in diesem Rezeptionsprozess noch eine wichtige Station, die nicht fehlen darf. Die GE hat auch den Weg gefunden über die römisch-katholische Kirche und die reformatorischen Kirchen in unserer Region hinaus. Gemeint ist die Annahme der GE durch den Weltrat Methodischer Kirchen im Jahr 2006. Die formelle methodistische Annahme der GE und die offizielle Anerkennung dieses Schrittes seitens des LWB und des Einheitsrates ist ein höchst bedeutendes Ereignis. Der Kern der GE ist nämlich keine ökumenische Besonderheit lutherischer und römisch-katholischer Christen. Die Rechtfertigungsbotschaft ist gemeinsamer biblischer Glaube der gesamten Kirche Jesu Christi. Die Rechtfertigungsbotschaft ist damit ein großes und zentrales Potenzial als Quelle für die Einheit unter den Kirchen. Es dürfte auch in diesem Zusammenhang eine symbolische Bedeutung haben, dass diese Annahme von GE im Rahmen der Weltkonferenz der Methodisten in Seoul (Südkorea) stattfand, also über die Grenzen Europas auf andere Kontinente weist. In diesem Sinne gibt es keinen ökumenischen Stillstand im Blick auf die GE.

Der Rückblick auf den Rezeptionsprozess hinterlässt also bei aller Bedeutung der Unterzeichnung und erst recht der vereinbarten Inhalte ein etwas zwiespältiges Empfinden, das uns gerade beim 10-jährigen Jubiläum neu anspricht. Wir sind in Gefahr, vieles zu vergessen, was wir schon erarbeitet haben. Deshalb möchte ich auch heute wieder die Anregung von H. Meyer unterstützen, dass man entgegen diesem Vergessen eine verbindliche Zwischenbilanz ökumenischer Gesprächsergebnisse, er nennt sie „In via-Erklärungen“⁷⁸, entwirft. Darin hat die GE ganz gewiss einen zentralen, wegweisenden und darum auch künftig wichtigen Platz, den wir nicht gering schätzen dürfen. Das Ende der GE mit dem Hinweis auf das Verhältnis der Rechtfertigungslehre als Mitte des Glaubens auf die Kirche ist gewiss das primäre Thema

⁷⁶ Vgl. dazu Die Taufe. Eine Orientierungshilfe zu Verständnis und Praxis der Taufe in der evangelischen Kirche. Vorgelegt vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland, Gütersloh 2008; Chr. Lange u.a. (Hg.), Die Taufe. Einführung in Geschichte und Praxis, Darmstadt 2008.

⁷⁷ Vgl. W. Kardinal Kasper, Wegweiser Ökumene und Spiritualität, Freiburg i. Br. 2007; P. W. Scheele, Ein Leib – ein Geist. Einführung in den geistlichen Ökumenismus, Paderborn 2006. Vgl. auch Groupe de Dombes, Pour la conversion des Eglises, Paris 1991.

⁷⁸ Vgl. Stillstand oder neuer Kairos? Zur Zukunft des evangelisch-katholischen Dialogs, in: Stimmen der Zeit 132 (2007), 687-696. In dieselbe Richtung geht wohl das von Walter Kardinal Kasper herausgegebene, vorerst nur in englischer Sprache verfügbare Buch Harvesting the Fruits. Basic aspects of Christian Faith in Ecumenical Dialogue. Ecumenical Consensus, Convergences and Differences, London 2009, zur Rechtfertigung vgl. ebd., 31-47, 196 ff.

der kommenden ökumenischen Gespräche. Herkunft und Zukunft gehören auch hier zusammen.⁷⁹

Diese Zwischenbilanz mag in gewisser Weise enttäuschen. Dies täuscht. Es ist ein entscheidender Schritt, den wir in seiner Bedeutung noch längst nicht eingeholt haben. *Es ist ein Dokument, das vor zehn Jahren zum ersten Mal in dieser zentralen Wahrheit des christlichen Glaubens weltweit und als erste große Botschaft des Lutherischen Weltbundes und der katholischen Kirche erging. Es ist ein großes Erbe, ein unvergesslicher Meilenstein und ein bleibendes Aufbruchssignal.*

Ich möchte mit zwei biblischen Worten schließen. Auch in der Ökumene kann man müde werden, wie Jona. Der Herr sagt ihm: „Mach dich auf den Weg...“ (Jona 1,2; 3,2). Oder noch deutlicher mit Paulus: „Bedenkt die gegenwärtige Zeit: Die Stunde ist gekommen, aufzustehen vom Schlaf“ (Röm 13,11a).

Hinweise:

1. Lutherischer Weltbund/Päpstlicher Rat zur Förderung der Einheit der Christen, Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre, Frankfurt/Paderborn 1999 (Verlag Lembeck und Bonifatius-Verlag)
2. Soeben erschienen: Die Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre. Dokumentation des Entstehungs- und Rezeptionsprozesses, hrsg. von F. Hauschildt mit U. Hahn und A. Siemens in Beratung mit dem Lutherischen Weltbund und dem Päpstlichen Rat zur Förderung der Einheit der Christen, Göttingen 2009 (Vandenhoeck & Ruprecht), 1115 Seiten

Ich kann nur allgemein auf dieses unentbehrliche Handbuch mit allen wichtigen Quellen verweisen. Ich werde den Text für den Druck mit Hinweisen auf diese wichtige Fundstelle versehen.

⁷⁹ Zum heutigen Fragestand vgl. O. Schuegraf, Der einen Kirche Gestalt geben. Ekklesiologie in den Dokumenten der bilateralen Konsensökumene, Münster 2001; zur Sache vgl. W. Kasper, Die Kirche Jesus Christi, Schriften zur Ekklesiologie I und II = Gesammelte Schriften, Bände 11 und 12, Freiburg 2008/2009. Zu den Grundfragen vgl. auch O. H. Pesch, Rechtfertigung und Kirche. Die kriteriologische Bedeutung der Rechtfertigungslehre für die Ekklesiologie, in: Ökumenische Rundschau 37 (1988), 22-46; K. Lehmann, Rechtfertigung und Kirche, in: W. Härle/P. Neuner (Hg.), Im Licht der Gnade Gottes. Zur Gegenwartsbedeutung der Rechtfertigungsbotschaft, Münster 2004, 201-255 (Lit.).